

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. S. 25.

(Nr. 1491.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 18. April 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung:

- a) die bei der General-Postkasse, den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, einschließlich der im Vertragsverhältniß stehenden Unterbeamten und die Vorsteher der Telegraphenamter;
- b) die übrigen im Reichs-Post- und Telegraphendienst angestellten oder beschäftigten Beamten und Unterbeamten, sofern denselben die Annahme, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt;
- c) die Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Verwaltung der Reichsdruckerei:

derendant, die Betriebsinspektoren und diejenigen Beamten und Unterbeamten, denen die Verwaltung oder Aufbewahrung von Geld, Materialien oder sonstigen geldwerthen Gegenständen obliegt.